

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neschwitz

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und unter Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sitzung am 19.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Folgender Paragraph der Satzung vom 11.09.2001, ausgefertigt am 12.09.2001, erhält eine Neufassung:

§ 10 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
 3. Hunde, die von Jagdpächtern gehalten werden.
Der amtliche Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit des Jagdhundes ist zu erbringen.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt:
Neschwitz, den 20.03.2002

Gerd Schuster
Bürgermeister

Hinweis:

Auf die in § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

